

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 19

26. September 2018

47. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	122/123
2.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	123/124
3.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	124/125
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR) gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV	126/127
5.	Bekanntmachung Regierung der Oberpfalz	127
6.	Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen	128
7.	Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2017 (Basis Zensus 2011)	129/130
8.	Verordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederwinkling und der Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)	131
9.	Manövermeldung	132

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Bayerbacher Baches im Bereich der Ortschaft Haimelkofen, Fl.Nrn.:143/5, 146, 143/2, 146/3, 159, 160/2, Gemarkung Hofkirchen, Gemeinde: Laberweinting
Träger des Vorhabens: Gemeinde Laberweinting**

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Laberweinting beantragte mit dem Schreiben vom 16.02.2016 die Plangenehmigung für die Renaturierung des Bayerbacher Baches im Bereich der Ortschaft Haimelkofen. Die geplante Maßnahme wird im Zuge des „hydromorphologischen Umsetzungskonzepts Kleine Laber“ und zur Verbesserung des ökologischen Zustands durchgeführt.

Gemäß der Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Renaturierung des Bayerbacher Baches in 2 Teilstücken (nördliches und südliches Planungsgebiet). Durch die geplante Maßnahme wird ein naturnaher Gewässerzustand wiederhergestellt und der Gewässerlauf wird verlängert. Die naturnahe Umgestaltung führt zu einer erheblichen ökologischen Aufwertung des Fließgewässers.

Merkmale des Standorts: Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Bayerbacher Baches. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch die geplante Maßnahme kann ausgeschlossen werden. Die Berechnungsergebnisse der hydraulischen Berechnung zeigen, dass die Abflussverhältnisse bei Hochwasser stellenweise leicht verbessert werden und es zu keinen Verschlechterungen kommt.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Zudem wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter geprüft. Es gibt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 241), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 26.09.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung des Lohgrabens im Bereich der Ortschaft Loham; Fl. Nrn. 2210/4 und 2332, Gemarkung und Gemeinde Mariaposching

Träger des Vorhabens: Gemeinde Mariaposching

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Mariaposching beantragte mit dem Schreiben vom 23.07.2018 die Plangenehmigung für die Renaturierung des Lohgrabens im Rahmen einer kleinen Dorferneuerung. Die geplante Maßnahme ist eine ergänzende Maßnahme im Rahmen der bereits beantragten behördlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten von Niederschlagswasser im Ortsteil Loham in den Lohgraben.

Gemäß der Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um die Renaturierung eines Abschnittes des Lohgrabens im Ortsbereich von Loham. Durch die geplante Maßnahme wird ein naturnaher Gewässerzustand wiederhergestellt und Retentionsraum durch Uferabflachungen geschaffen. Die naturnahe Umgestaltung führt zu einer landschaftsökologischen Aufwertung des Fließgewässers.

Merkmale des Standorts: Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche

Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Donau. Eine Verschlechterung der Hochwassersituation durch die geplante Maßnahme kann ausgeschlossen werden.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Zudem wurden die Auswirkungen auf die Schutzgüter geprüft. Es gibt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 241), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 26.09.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Plangenehmigung gem. § 68 Abs. 2 WHG für die Renaturierung eines Abschnittes am Reißinger Bach im Rahmen einer Ökokontoplanung; Fl. Nrn. 1002/1, 942/T, 982/T, Gemarkung Reißing

Träger des Vorhabens: Gemeinde Oberschneiding

Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Oberschneiding beantragte mit dem Schreiben vom 10.08.2016 die Plangenehmigung für die Renaturierung eines Abschnittes des Reißinger Baches im Rahmen einer Ökokontoplanung.

Gemäß der Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG ist für das Vorhaben im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bei den geplanten Maßnahmen handelt es sich um naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. Ökokonto-Maßnahmen (=vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen). Sie dienen ausschließlich der Verbesserung von Naturschutz und Landschaftspflege und sollen als Kompensation für Eingriffe gemäß § 14 BNatSchG verwendet werden.

Merkmale des Standorts: Die standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Schritten durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß der in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 UVPG).

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen und Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt in keinem festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Es handelt sich auch nicht um ein Gebiet, in denen die Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind (Anlage 3 Nr. 2.3.9 zum UVPG).

Es handelt sich auch nicht um Gebiete, mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (Anlage 3 Nr. 2.3.10 zum UVPG).

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet.

Die Prüfung in der ersten Stufe gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG i. V. m. Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG hat ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten nicht vorliegen. Somit besteht keine UVP-Pflicht (§ 7 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Wasserrecht (Zimmer Nr. 241), Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, Tel. Nr. 09421/973-141, eingeholt werden.

Straubing, 26.09.2018
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Roth

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land (ZAW-SR)
gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV**

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land hat Dipl.-Kfm. Univ. Prof. Dr. Hanns R. Skopp, Wirtschaftsprüfer, Prüfer für Qualitätskontrolle, Steuerberater, Regensburger Straße 56, 94315 Straubing beauftragt, den Jahresabschluss 2017 zu prüfen.

1. Im Bericht über die Prüfung des Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde nachfolgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband für Abfallwirtschaft Straubing Stadt und Land für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Durch Art. 107 GO bay. wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes i. S. v. § 53 Abs. 2 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Art. 107 GO bay. unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zur Beanstandung geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse habe ich darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben nach meiner Beurteilung keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

Straubing, 26.06.2018

Prof. Dr. Skopp
Wirtschaftsprüfer

2. Die Verbandsversammlung hat am 24.07.2018 den geprüften Jahresabschluss 2017, welcher in der Bilanz zum 31.12.2017 mit 33.364.188,19 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung 2017 mit einem Jahresverlust von 92.603,05 € abschließt, gemäß § 21 Abs. 2 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV festgestellt. Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 24.09.2018 bis 01.10.2018 während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des ZAW-SR, Äußere Passauer Str. 75, 94315 Straubing, zur Einsichtnahme aus. Daneben liegt der Bericht über die Beteiligung des ZAW-SR an der AWG Abfallwirtschafts-Gesellschaft Straubing mbH für das Jahr 2017 aus.

Straubing, 10.09.2018

Zweckverband Abfallwirtschaft
Straubing Stadt und Land

Josef Laumer
Landrat und Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 10/2018 vom 14. September 2018 wurde die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des ZMS (Seite 92) sowie die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZMS (Seite 108) amtlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung des Hauptschulverbandes Straßkirchen

I.

Nachtragshaushaltssatzung

des **Hauptschulverbandes 94342 Straßkirchen**, Landkreis Straubing-Bogen
für das **Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG -, Art. 40 Abs1 und Art. 41 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 68 Abs. 1 i.V. mit Art. 63 ff. GO erlässt der Hauptschulverband Straßkirchen folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der Stellenplan wird in der Fassung der Anlage neu festgesetzt.

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

Straßkirchen, 23.08.2018

**Hauptschulverband
Straßkirchen**

(Siegel)

Dr. Christian Hirtreiter,
Verbandsvorsitzender

II.

(1) Die Nachtragshaushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

(2) Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstr. 1 in 94342 Straßkirchen innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

23.08.2018

Dr. Christian Hirtreiter
Verbandsvorsitzender

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Straubing-Bogen nach dem Stand 31.12.2017 (Basis Zensus 2011)

Städte, Märkte, Gemeinden und
Verwaltungsgemeinschaften

im Landkreis Straubing-Bogen

Nachstehend werden die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen des Landkreises Straubing-Bogen vom 31.12.2017 (Basis Zensus 2011) bekannt gegeben.

09278000	Landkreis Straubing-Bogen	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09278112	Aholfing	1 812
09278113	Aiterhofen	3 291
09278116	Ascha	1 604
09278117	Atting	1 675
09278118	Bogen, St	10 044
09278120	Falkenfels	1 038
09278121	Feldkirchen	2 007
09278123	Geiselhöring, St	6 890
09278129	Haibach	2 065
09278134	Haselbach	1 842
09278139	Hunderdorf	3 298
09278140	Irlbach	1 143
09278141	Kirchroth	3 733
09278143	Konzell	1 755
09278144	Laberweinting	3 387
09278146	Leiblfing	4 140
09278147	Loitzendorf	617
09278148	Mallersdorf-Pfaffenberg, M	6 849
09278149	Mariaposching	1 415
09278151	Mitterfels, M	2 799
09278154	Neukirchen	1 709
09278159	Niederwinkling	2 716
09278167	Oberschneiding	2 915
09278170	Parkstetten	3 158

09278171	Perasdorf	551
09278172	Perkam	1 514
09278177	Rain	2 821
09278178	Rattenberg	1 713
09278179	Rattiszell	1 501
09278182	Salching	2 553
09278184	Sankt Englmar	1 861
09278187	Schwarzach, M	2 812
09278189	Stallwang	1 405
09278190	Steinach	3 177
09278192	Straßkirchen	3 159
09278197	Wiesenfelden	3 750
09278198	Windberg	1 119
	zusammen	99 838

Wir weisen darauf hin, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2017 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV 2002) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 156) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2019 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.

Straubing, 26.09.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.

Pledl
Regierungsoberinspektorin

Verordnung über die Änderung des Gebiets der Gemeinde Niederwinkling und der Gemeinde Mariaposching, Landkreis Straubing-Bogen (Gebietsänderungsverordnung – GebÄndV)

Vom 19.09.2018

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl S. 260) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Mariaposching wird das Flurstück

der Gemarkung Mariaposching

2915/2

mit einer Fläche von

1.272 m²

ausgliedert und zur Gemeinde Niederwinkling, Gemarkung Niederwinkling eingegliedert.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

Straubing, 19.09.2018
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Laumer
Landrat

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

Lehr-/Ausbildungszentrum Einsatz (Lehr-/AusbZEinsatz), Mitterharthausen 55, 94351 Feldkirchen

Art und Name:

Truppenübung „SCHNELLER LUCHS 11/2018“ ELSA EUTM MLI

Übungsraum:

Standortübungsplatz Metting – Gemeinde Feldkirchen – Landkreis Straubing-Bogen

Voraussichtliche Ballungsräume:

Die Übungsteilnehmer bewegen sich im Rahmen einer Patrouille mit Kraftfahrzeugen zwischen dem Standortübungsplatz Metting und der Gemeinde Feldkirchen.

Besonderheiten:

Die Übungslagen werden innerhalb des Standortübungsplatzes Metting durchgeführt.

Zeit:

08.10. – 19.10.2018

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an das Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagd ausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer